

ZBFS-IV/1-04.18-29.05-6/1/12

Empfehlungen zur Gewährung einer Förderung für die Durchführung inklusiver JobMessen in Bayern nach § 29 Schwerbehinderten-Ausgleichs-abgabeverordnung (SchwbAV)

Stand: 01.10.2025

Vorbemerkungen

Angesichts der anhaltend schwierigen Arbeitsmarktsituation für Menschen mit Behinderung dienen JobMessen in Bayern als ein wertvolles Instrument zur Förderung der Beschäftigungschancen dieses Personenkreises. Diese Veranstaltungen bieten nicht nur eine Plattform, um auf wichtige Förderangebote aufmerksam zu machen, sondern unterstützen auch die stärkere Einbindung von Arbeitgebern in diesen wichtigen Inklusionsprozess. Durch direkten Austausch und persönliche Begegnungen von Arbeitgebern und Menschen mit Behinderung auf den Messen können bestehende Vorurteile abgebaut und wertvolle Kontakte geknüpft und Beschäftigungsmöglichkeiten angebahnt werden.

Arbeitgeber erfahren mehr über die Potenziale und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung und lernen die vielfältigen Unterstützungsangebote des Inklusionsamtes sowie der Agentur für Arbeit kennen, die ihnen zur Verfügung stehen. Gleichzeitig werden Inklusions-Netzwerke in den Regionen gestärkt, was den Weg für nachhaltige Beschäftigungsmöglichkeiten ebnet.

So tragen JobMessen entscheidend dazu bei, die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu verbessern und ebnen den Weg hin zu einer inklusiveren Arbeitswelt.

Fördergrundsätze

Die Förderung erfolgt durch das Inklusionsamt ausschließlich im Rahmen verfügbarer Ausgleichsabgabemittel. Die Leistung wird durch die zuständige Regionalstelle des Inklusionsamtes im ZBFS ausgereicht. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Örtliche Zuständigkeit

Für Leistungen nach diesen Empfehlungen ist das Inklusionsamt der Regionalstelle des ZBFS zuständig, in deren Gebiet die JobMesse durchgeführt wird.

Antragsberechtigte

Maßgebliches Ziel der Veranstaltung ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen (z. B. Behindertenbeauftragte), Kommunen oder Netzwerke in einer Region. Antragsberechtigt sind auch nichtrechtsfähige Vereinigungen.

In die Organisation einer inklusiven JobMesse sollen die regionalen Akteure (Netzwerk) eingebunden werden. In Netzwerke müssen zwingend Vertreter der Kommune vor Ort und Vertreter der regionalen Wirtschaftsbeteiligten eingebunden sein. Das können beispielsweise sein: Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Wirtschaftsverbände, aber auch Rehaträger, d. h. Berufsgenossenschaften, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder Rentenversicherungen.

Im Netzwerk beteiligt sollen zudem sein:

- Integrationsfachdienste (IFD)
- Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA)
- Bundesagentur für Arbeit
- Jobcenter

Gegenstand der Förderung

Das Inklusionsamt kann sich mit pauschalen Förderleistungen an der Finanzierung einer Job-Messe beteiligen.

Die Höhe der Förderung ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Größe der Veranstaltung
An einer förderfähigen Job-Messe müssen sich mindestens 20 Aussteller beteiligen. Die Aussteller müssen dem Thema Inklusion von Menschen mit Behinderung und der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen offen gegenüberstehen. Rein finanzielle bzw. wirtschaftliche Interessen ausstellender Unternehmen (z. B. für Marketing-, Werbemaßnahmen) sind abzulehnen.
- Veranstaltungsprogramm
Neben der Präsentation der teilnehmenden Unternehmen an Messeständen sind folgende Bestandteile wünschenswert (keine abschließende Aufzählung):
 - Vortragsprogramm
 - Job-Speed-Dating
 - Workshops für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 - Besprechungs-Lounge
- Förderhöhe (jeweils maximal)

<i>Pauschalen zur Förderung inklusiver Job-messen</i>	20 – 29 Aussteller	Ab 30 Aussteller
Veranstaltungsdauer 4 – 6 Stunden	bis 6.000,-- €	bis 8.000,-- €
Veranstaltungsdauer ab 6 Stunden	bis 8.000,-- €	bis 10.000,-- €

Die Obergrenze der Förderung des Inklusionsamtes liegt bei maximal 40 Prozent der Gesamtkosten der Veranstaltung. Als Kosten der Veranstaltung werden insbesondere Kosten für das Anmieten von Räumen und Gegenständen, für Referenten und Dolmetscher, für die Bewerbung der Veranstaltung/Öffentlichkeitsarbeit und für Verpflegung der Beschäftigten/Vortragenden anerkannt. Sofern der Veranstalter Förderungen anderer öffentlicher Stellen erhält, hat er mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten selbst zu tragen (Eigenanteil).

Die Pauschalen werden als Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen i.S. d. § 29 Abs. 2 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) ausbezahlt.

Abwicklung des Förderinstruments / Verfahren

- Anträge sind beim zuständigen Inklusionsamt formlos zu stellen.
- Der Antrag soll umfassende Informationen zu mindestens folgenden Gesichtspunkten enthalten:
 - Alle relevanten Rahmendaten, d. h. Antragsteller/Veranstalter, Veranstaltungsdatum und -dauer, Ort der Veranstaltung, Name und Zahl der bis dahin bekannten Aussteller, geplante Ausstelleraanzahl
 - Schwerpunkte und Aufgabenverteilung im Netzwerk des Veranstalters
 - Zielsetzung
 - Beschreibung der Öffentlichkeitsarbeit
 - Kosten- und Finanzierungsplan; dabei ist auch anzugeben, ob und in welcher Höhe Förderungen bei anderen öffentlichen Stellen (Arbeitsagentur, Kommunen, Kammern usw.) beantragt bzw. bereits bewilligt wurden
- Nach Prüfung des Antrags auf Plausibilität kann die Auszahlung der entsprechenden Pauschale im zeitlichen Zusammenhang mit der Messedurchführung (maximal 3 Monate vor Messetermin) erfolgen. Ein Beginn von Planungsarbeiten vor Erteilung des Bewilligungsbescheides ist unschädlich.
- Nach Durchführung der JobMesse hat der Veranstalter eine Aufstellung vorzulegen, aus der alle tatsächlich angefallenen anererkennungsfähigen Kosten und ggf. erhaltene Förderungen anderer öffentlicher Stellen hervorgehen. Die Vorlage einzelner Belege (Rechnungen) ist grundsätzlich nicht erforderlich. Das zuständige Inklusionsamt kann die Vorlage einzelner bzw. aller Belege bei Unstimmigkeiten oder zur stichprobenartigen Kontrolle verlangen.
- Wird die Messe nicht entsprechend der Planung durchgeführt, kann die Pauschale anteilig oder vollständig zurückgefordert werden (vgl. § 44 ff. SGB X).

Inkrafttreten

Die in dieser Empfehlung getroffenen Regelungen gelten für alle JobMessen, die ab dem 01.01.2026 durchgeführt werden.